

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- gemäß Verteiler –

Ausschließlich per E-Mail

Nachrichtlich:

Kommunale Landesverbände
Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverband der Kindertagespflege
Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW
ver.di

Landeselternrat KiTa

Ausschließlich per E-Mail

Bearbeitet von: Susanne Wollenteit

Telefon: 0385/588-9021

E-Mail: Susanne.Wollenteit@sm.mv-
regierung.de

Az: 367-00000-2020/020-024

Schwerin, den 09.01.2021

Rundbrief Nr. 1/2021

Schutzphase vom 11.01.2021 bis 07.02.2021 in der Kindertagesförderung

Anlagen:

1. Zweite Änderungsverordnung der Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 08.01.2021 nebst Begründung
2. Lesefassung Corona- Kindertagesförderungsverordnung vom 08.01.2021
3. Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen, Stand 09.01.2021
4. Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V im Zusammenhang mit dem Corona-Virus, Stand 09.01.2021 (Hygienehinweise)
5. Formular zur Erklärung der Reiserückkehr aus einem ausländischem Risikogebiet oder national besonders betroffenem Gebiet (§ 1 Absatz 1 Satz 4, Absatz 4 und 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung), Stand 09.01.2021
6. Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in der Kindertagesförderung – am ersten Tag der Förderung im Jahr 2021 abzugeben –, Stand 15.12.2020
7. Formular zur Teilnahme eines Kindes an der Kindertagesförderung während der Schutzphase vom 11.01.2021 bis zum 07.02.2021, Stand: 09.01.2021

Hausanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124, 19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Soziales, Integration
und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: (0385) 588-0

Telefax: (0385) 588-9709

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.mv-regierung.de/sm

8. Fließschema: Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE), Stand 21.07.2020
9. Bestätigung des Leistungsanspruchs für Personal in und an Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern zur Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

damit die SARS-CoV-2-Infektionszahlen im Land sich wieder verringern, sollen für die Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 10. Januar 2021 die ergriffenen Schutzmaßnahmen für die Kindertagesförderung bis zum 7. Februar 2021 verlängert werden. In allen Lebensbereichen sollen Kontakte auf das notwendige Minimum gesenkt werden.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach den derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnissen und nach den stets aktualisierten Inzidenzzahlen keine Infektionstreiber. Dennoch sollen potenzielle Infektionsketten in und auf dem Weg in die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen weiter reduziert werden. Auf diese Weise soll bestmöglich dazu beigetragen werden, dass keine Schließungen der Kindertageseinrichtungen erforderlich werden. Im Einzelnen zählen hierzu die folgenden Schutzmaßnahmen für die Kindertagesförderung

1. Verlängerung des Appells bis zum 07.02.2021

Entsprechend des Beschlusses der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 5. Januar 2021 **wird die Schutzphase in der Kindertagesförderung verlängert**. Kinder sollen möglichst zu Hause bleiben. Eltern werden in dieser Zeit gebeten, die Kindertagesförderung nur in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Betreuung ihrer Kinder nicht selbst oder im Familien- oder Freundeskreis sicherstellen können.

Während der Schutzphase in der Zeit vom 11. Januar 2021 bis zum 7. Februar 2021 **sollen Eltern ihre Kinder nunmehr zur Teilnahme an der Kindertagesförderung anmelden** (Anlage 7). Dies dient einerseits der Planung der Kindertageseinrichtungen und der statistischen Erfassung der Wirkung des Appells an die Eltern und andererseits der Verstärkung des Appells an die Eltern.

Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegestellen bleiben geöffnet. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesförderung besteht und **die Öffnungszeiten werden weiterhin nicht eingeschränkt**. Durch den verstärkten Appell an die Eltern soll die Zahl der Kontakte insbesondere in den Kindertageseinrichtungen reduziert werden. Es wird dabei auch appelliert, sofern es für die Eltern möglich sein sollte, die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten durch die Eltern einzuschränken.

Soweit die Träger der Einrichtungen der Kindertagesförderung aufgrund der Vereinbarungen mit den Eltern weiter **Verpflegungskostenpauschalen** erheben, wird um Überprüfung gebeten, ob diese – insbesondere im Hinblick auf nicht anfallende Kosten für die Beschaffung von Lebensmitteln – bei Abwesenheit von Kindern für diese entfallen können.

2. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Hort

Nach § 1 Absatz 2 Satz 3 Corona-LVO M-V besteht in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine Verpflichtung eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. **Von dieser Verpflichtung sollen Kinder während der**

Hortförderung und die Beschäftigten der Horte während der Tätigkeit nicht mehr befreit werden, soweit nicht eine Ausnahme nach der § 1 Absatz 2 Corona-LVO M-V vorliegt. Auf dem Außengelände der Horte besteht für diese Kinder und Beschäftigten jedoch keine Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Weiterhin sind nach § 1 Absatz 2 Satz 4 der Corona-LVO M-V Kinder bis zum Schuleintritt von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit, sodass Kinder in Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen.

3. Gesundheitsbestätigung

Es wird daran erinnert, dass **am ersten Tag der Förderung im Jahr 2021 die Gesundheitsbestätigung (Anlage 6) erneut seitens der Eltern abzugeben ist.**

4. Quarantäneerklärung

Aufgrund der Neufassung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung ist die **Quarantäneerklärung** angepasst worden (Anlage 5).

5. Freiwillige asymptomatische Testungen

Die **freiwilligen asymptomatischen Testungen** von Beschäftigten in den Kindertageseinrichtungen, Integrationshelfern und Integrationshelferinnen, Mitarbeitenden der Frühförderstellen, Fach- und Praxisberaterinnen und -beratern und das pädagogische Personal in Einrichtungen der teilstationären Jugendhilfe (s. Rundbrief Nr. 19/2020 vom 19.08.2020) wurde **bis zum 31. März 2021 verlängert**. Die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung gelten unverändert auch im Jahr 2021. Das entsprechende Formular ist als Anlage 9 noch einmal beigefügt.

6. Besuchsverbot mit Notfallbetreuung ab einem Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 in letzten sieben Tage je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Sofern **zwei Werktage in Folge** die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Institut je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner landesweit **200 oder höher** ist, ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich für Kinder ab dem darauffolgenden Tag untersagt. Gleiches gilt, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt dieser Inzidenzwert zwei Werktage in Folge überschritten ist.

In diesem Fall bestünde wieder die Möglichkeit einer Notfallbetreuung vergleichbar zum Frühjahr 2020. Sofern es zu einem solchen Besuchsverbot kommen sollte, werden die Hygienehinweise entsprechend der Regelungen in § 2 der Corona-KiföVO M-V aktualisiert und veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Susanne Wollenteit